

Satzung

über die Benutzung und den Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage „Klemmbergpark“ vom 25. Januar 2001

(WSF-Abl. Nr. 02/2001, S.4), geändert durch Satzung vom 09. April 2015 (WSF-ABI. Nr. 4/2015, S. 5)

§ 1 Öffentliche Grün- und Erholungsanlage

- (1) Der Klemmbergpark ist eine öffentliche Grün- und Erholungsanlage der Stadt Weißenfels und dient der Gesundheit und Erholung ihrer Einwohner.
Seine räumliche Ausdehnung und Grenze ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der ebenfalls am 1. März 2001 in Kraft tretenden Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Klemmbergpark“ und über Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung und der dieser Satzung beigefügten Karte. Insoweit wird auf diese Satzung verwiesen.
- (2) Die Rasenflächen in der Parkanlage dürfen zum Liegen und Spielen benutzt werden.

§ 2 Verbote

- (1) Den Besuchern (Benutzern) des Klemmbergparks ist es verboten:
 1. Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen,
 2. Papier, Glas und andere Abfallstoffe wegzuwerfen,
 3. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 4. Wege zu verändern oder zu beschädigen,
 5. freilebende Tiere zu fangen oder zu beunruhigen und deren Nist- und Brutstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 6. außer auf den dafür gekennzeichneten Stellen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
 7. Hunde frei laufen zu lassen
 8. zu zelten und Feuer zu machen
 9. Tonwiedergabegeräte, außer über Kopfhörer, zu betreiben.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 Nr. 5, 6, 7,8 und 9 können im Einzelfall durch die Stadt Weißenfels Befreiungen erteilt werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Verbote des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach §8 Abs.6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.